

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Thomas Ziegler Art e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Thomas Ziegler Art e. V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Katzow, OT Netzeband.

Er kann an anderen Orten Geschäftsstellen einrichten.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Werks des Malers Thomas Ziegler für die Öffentlichkeit als kulturelles Erbe, die wissenschaftliche Aufarbeitung des Werks in seinem soziokulturellen und zeitgeschichtlichen Kontext sowie die Förderung von Kunst, Kultur und gesellschaftlicher Kommunikation.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Kunstwissenschaftliche Aufarbeitung des Werks durch Publikationen.
2. Förderung der Darstellung und Präsentation des Werks in Galerien, Museen und Sammlungen.
3. Aufarbeitung der Bibliothek, Archivierung von Ausstellungskatalogen, Schriftdokumenten, Presseartikeln in Zeitungen, Kunstzeitschriften und Büchern, von Filmmaterial, Interviews und Fotos, die für das Werk Thomas Zieglers relevant sind.

4. Kunstwissenschaftliche Aufarbeitung der Skizzen- und Arbeitsbücher sowie seines umfangreichen Briefwechsels mit Künstlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch Dokumentation und Publikation.
5. Vernetzung und Kommunikation mit Museen und anderen kulturellen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene durch Digitalisierung des Werks.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme davon besteht gemäß § 9 Abs. 4 ggf. für den Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Stiftung oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4

Vereinswirtschaft und Beiträge

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wirtschaftet nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.

2.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

3.

Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

5.

Zur Durchführung des Vereinszweckes kann der Verein zweckgebundene und freie Zuwendungen und Spenden einwerben.

§ 5

Mitgliedschaft

1.

Stimmberechtigte Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Verein kann fördernde Mitglieder mit Anhörungs- und Rederecht aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen 1 Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen; Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

3.

Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich oder per E-Mail gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

4.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Im Ausnahmefall können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, hierzu müssen alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der Erschienenen der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Personen, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter durch das zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB, besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der/die Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter/innen ist zugleich Schatzmeister/in des Vereins. Dies wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Wahl festgelegt. Der/die Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereinbarungen mit Dritten zu treffen und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, widerrufen werden.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

4.

Dem/Der Vorsitzenden kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders zu berufende Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Personen, die sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend gelten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Gegründet am 3.12.2017 in Berlin